

Rahmenbedingungen



Bildungsfreistellung

THÜRINGEN

Grundlage

Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)

Anspruch

- Mindestens 5 Tage pro Jahr für alle Arbeitnehmer*innen, einmalig übertragbar
- Für Auszubildende nur mindestens 3 Tage pro Jahr, einmalig übertragbar

Frist für Beantragung Arbeitnehmer*innen

- frühestmöglich, spätestens 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme

Ablehnungsfrist Arbeitgeber*innen

- 4 Wochen nach Antragstellung mit schriftlicher Begründung
- wenn Gründe aus dem Bundesurlaubsgesetz entgegenstehen oder sich der Betrieb in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet

Besonderheiten

- keine